

Richtlinien für die Förderung der örtlichen Vereine der Gemeinde Burghaun

vom 29.08.2001 (AmtBl. 35/2001)

§1

Alle Vereine, deren Zweckbestimmungen der sportlichen Ertüchtigung ihrer Mitglieder oder dem kulturellen Leben innerhalb der Gemeinde Burghaun dienen, werden von dieser im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gefördert und unterstützt. Die Vereine müssen einem übergeordneten Verband angeschlossen sein.

§2

Allen Vereinen der Gemeinde Burghaun stehen die gemeindlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Satzungen bzw. Vereinbarungen zur Verfügung.

§3

Die Gemeinde gewährt auf schriftlichen Antrag finanzielle Zuwendungen:

a) Grundförderung

a)a) 1. TV 09 Burghaun	150,00 €
2. Partnerschaftsverein Mertzwiller	275,00 €
3. a) Gesangvereine, Kirchenchöre, Posaunenchöre	125,00 €
b) Kinderchöre	125,00 €
4. Sportvereine, Schützenvereine, Volkstanzgruppen, Kolpingfamilien, CVJM und DRK-Gruppen	100,00 €
5. Sonstige Vereine	75,00 €

a)b) Zusätzlich erhalten die Vereine für jeden Jugendlichen, der zu Beginn des Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen weiteren Betrag von 2,00 Euro jährlich.

Zu diesem Zwecke übersenden die Vereine eine Kopie der an den jeweiligen Fachverband gerichteten Mitgliedermeldung an die Gemeinde. Ist das nicht möglich, ist dem Antrag eine Einzelaufstellung der Vereinsmitglieder unter 18 Jahren mit Geburtsdatum beizufügen.

b) Zu Jubiläumsveranstaltungen der Vereine, insbesondere der Fußball-, Turn-, Schützen- und Gesangvereine werden Jubiläumsgaben gewährt, wenn aus Anlass des Jubiläums eine besondere Festveranstaltung, die auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, durchgeführt wird. Sie betragen:

200,00 DM/100,00 Euro bei Jubiläumswahlen, die glatt durch 10 teilbar sind,
350,00 DM/175,00 Euro bei Jubiläumswahlen, die sich glatt durch 25 teilen

lassen.

c) Bei Erringung einer Meisterschaft einer Seniorenmannschaft und der A-Jugendmannschaft in einer Spielserie erhalten die Sportvereine einen Betrag von 100,00 Euro. Dies ist analog anzuwenden auf Turnvereine, Gesangvereine, DRK-Gruppen und Schützenvereine.

d) Zu besonderen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen (z.B. Austragung von Landesmeisterschaften u ähnliches) können für den ausrichtenden Verein Förderbeiträge bis 150,00 Euro bewilligt werden.

e) Zur Beschaffung langlebiger Sportgeräte und Musikinstrumenten werden 10 % der vom Landkreis festgestellten und beihilfefähigen Kosten als Zuwendung gewährt. Die zu beschaffenden Musikinstrumente müssen Eigentum des antragstellenden Vereins werden und bleiben.

f) Teilnahme an Jugendfahrten, Lagern und Freizeiten

Einmal im Jahr gewährt die Gemeinde Burghaun eine Zuwendung für eine Jugendfreizeit, -lager, -fahrt unter folgenden Bedingungen:

- Mindestdauer der Maßnahme 2 Tage, höchstens für 8 Tage
 - An- und Abreisetag werden je als ein voller Tag gerechnet
 - Alter der Teilnehmer: bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
 - die Zuwendung wird auch gewährt für pädagogische Betreuer, d.h. für die ersten 6 Teilnehmer 1 Betreuungsperson und für je weitere 10 Teilnehmer 1 weitere Betreuungsperson
 - Höhe der Beihilfe: 2,00 Euro/Person/Tag einschl. pädagogische Betreuer
- g) Für die Ausrichtung von Ferienspielen am Wohnort werden pro Tag und Teilnehmer 1,00 Euro gewährt.

§4

Der Gemeindevorstand entscheidet jeweils über die Bewilligung. Im Einzelfall kann er auf begründeten Antrag eine von den Richtlinien abweichende Regelung treffen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.
Im Übrigen müssen Anträge für das laufende Jahr spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.

§5

Diese Richtlinien treten nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 01.12.1987 ihre Gültigkeit.